



Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
ZH Herrn Dr. Norbert Hörhager-Berl
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.VI2_22@bmaw.gv.at
Via Webseite an Parlamentsdirektion

Wien, am 20. März 2024

**Stellungnahme zum Entwurf der Novelle zum Druckgerätegesetz und
Erlassung des Mot-G
GZ: 2024-0.127.313**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 8 Mot-G:

Die Benennung von technischen Diensten wird in § 8 des vorliegenden Entwurfes geregelt. Wobei der antragstellende technische Dienst für den beauftragten Benennungsumfang entweder eine Akkreditierungsbescheinigung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat, die geeignet sind nachzuweisen, dass der technische Dienst die in Art. 45 sowie die in aufgrund von Art. 48 der Verordnung (EU) 2016/1628 erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegten Anforderungen an technische Dienste erfüllt.

Die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Verfahren zur Benennung technischer Dienste festlegen, wie zum Beispiel die Pflicht zur Vorlage einer Akkreditierungsbescheinigung zur Erleichterung der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen und Pflichten von technischen Diensten.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Bundeskammer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ziviltechniker:innen auf dem von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden usw. Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen und zur Erstellung von Gutachten berechtigt und mit öffentlichem Glauben versehene Personen sind (§ 3 ZTG). Der Verleihung der Ziviltechniker:innenbefugnis hat eine Hochschulausbildung (§ 5 ZTG), eine mindestens dreijährige praktische Betätigung (§ 6 ZTG) sowie die Ablegung der Ziviltechnikerprüfung (§ 7 ZTG) voranzugehen. Zudem sind

- Ziviltechniker:innen auf dem Fachgebiet ihrer Befugnis zur laufenden Berufsbildung verpflichtet, die mittels Fortbildungsverordnungen seitens der Bundeskammer sichergestellt wird (§ 12 Abs. 8 ZTG). Ziviltechniker:innen, insbesondere jene, die im Fachgebiet Maschinenbau/Fahrzeugtechnik tätig sind, verfügen daher grundsätzlich über die in § 8 Mot-G vorgeschriebene Befähigung zur Erbringung von den genannten Prüfungsdienstleistungen und wären somit schon Kraft ihrer Funktion nach entsprechender Antragstellung durch die Genehmigungsbehörde zu registrieren.

Die Bundeskammer regt daher an, dass die durch Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen festzulegenden Kriterien so ausgestaltet werden, dass Ziviltechniker:innen des einschlägigen Fachgebiets jedenfalls als technische Dienste gemäß § 8 Mot-G zu bestellen sind.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung der Stellungnahme und freundlichen Grüßen



BR h.c. DI Klaus Thürriegl
Vizepräsident